Kati Müller
Töpferstr.21b
61273 Wehrheim

An den Vorstand des ACDCDs
1. Vorsitzende
R.Hoffmann
Mühlweg 23
56729 Kirchwald

Antrag zur JHV am 16.3.2019

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 10. Register
Alt

Im Register werden nur Australian Cattle Dogs eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen. Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung.
Die Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:
1. Der Australian Cattle Dog wird nur zu Ausstellungs-und Sportzwecken registriert
A. Voraussetzungen
-das Mindestalter des Australian Cattle Dog beträgt 15 Monate
-schriftlicher Antrag des Eigentümers an den ACDCD e.V. zwecks Phänotypbeurteilung
-Bestätigung der Identifizierbarkeit des Australien Cattle Dog mittels Micro-Chip und Nachweis MDR1+/+

B. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung
-in der Regel anlässlich einer Zuchtschau oder einen anderen nationalen oder internationalen VDH-Ausstellung
-2 Zuchtrichter , davon min. 1 Spezielzuchtrichter, führen die Beurteilung durch. Nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung. Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die
Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung.

2. Eine Registrierung von Australian Cattle Dogs mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung –Voraussetzungen und Durchführung wie unter 1. aufgeführt, zusätzlich jedoch

-Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Zuchtverwendung nur innerhalb des VDH Rassezuchtvereines) des Australian Cattle Dog Eigentümers
-auf mind. 3 vom ACDCD e.V. angegliederten Sonderschauen oder Spezialzuchtschauen von 3 verschiedenen Spezialzuchtrichtern die Bewertung „Vorzüglich“. Davon muss eine Bewertung auf einer
-VDH-Bundessieger
- eine Bewertung auf einer VDH
-Europasiegerschau und eine Bewertung bei der ACDCD
-Clubsiegerschau erworben sein
-Einhaltung aller ACDCD
-Ordnungen, insbesondere der ACDCD
-Zuchtzulassungsordnung

Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI anerkannten Register nachgewiesen ist.
Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen. Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigung ausgestatteten Australian Cattle Dogs verbindlich.
Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung DNA -Tests anzuordnen.
Im Zweifelsfalle wird der Hund nicht in das Register aufgenommen.
Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1., 8.2.3., 8.2.4.

NEU!

Im Register werden nur Australian Cattle Dogs eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen.

Die Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:
1. Der Australian Cattle Dog wird nur zu Ausstellungs-und Sportzwecken registriert
A. Voraussetzungen
-das Mindestalter des Australian Cattle Dog beträgt 15 Monate
-schriftlicher Antrag des Eigentümers an den ACDCD e.V. zwecks Phänotypbeurteilung

-Bestätigung der Identifizierbarkeit des Australien Cattle Dog mittels Micro-Chip und Nachweis MDR1+/+

B. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung
-anlässlich einer vom ACDCD durchgeführten Zuchtschau oder im Rahmen der jährlich stattfindenden Inventarisierungen
-die Phänotypbeurteilung führt ein vom VDH für diese Rasse anerkannter Zuchtrichter durch. Nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung.

2.Eine Registrierung von Australian Cattle Dogs mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung –Voraussetzungen und Durchführung wie unter 1. aufgeführt, zusätzlich jedoch

-Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Zuchtverwendung nur innerhalb des VDH Rassezuchtvereines) des Australian Cattle Dog Eigentümers
-auf mind. 3 vom ACDCD e.V. angegliederten Sonderschauen,Spezialzuchtschauen,nationalen oder internationalen VDH-Ausstellungen von 3 verschiedenen Zuchtrichtern die Bewertung „Vorzüglich“.
-Einhaltung aller ACDCD-Ordnungen, insbesondere der ACDCD
-Zuchtzulassungsordnung

Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI anerkannten Register nachgewiesen ist.
Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen. Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigung ausgestatteten Australian Cattle Dogs verbindlich.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1., 8.2.3., 8.2.4.

Begründung:
Eine Registrierung phänotypisierter Cattle Dogs ist unbedingt zu begrüßen, um den vorhandenen Genpool zu erhalten und zu vergrößern.
Die Beurteilung an die Bedingung von mindestens 1 Spezialzuchtrichter zu knüpfen ist nicht möglich, da es laut VDH-Richterliste nur 1 Spezielzuchtrichter gibt und dieser nur sehr begrenzt zur Verfügung steht. Auch ist es nicht die Regel, dass auf einer Clubschau 2 Zuchtrichter anwesend sind.
Ein Entscheid der ZK ein DNA Profil zur Abstammung zu verlangen, ist überflüssig ,da das DNA Profil mittlerweile Pflicht ist.

Die Bedingungen 3x vorzüglich auf speziellen Austellungen zu verlangen, läßt nicht genügend zeitlichen Spielraum für den Eigentümer. Auch ist eine Registrierung zur Zucht nicht an eine Platzierung, sondern an die Formwertnote geknüpft und diese sollte auch auf allen anderen VDH-Ausstellungen zu erlangen sein.